

SATZUNG

§ 1

Der Verein führt den Namen:

Haus & Grund Grünberg

Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergeverein Grünberg

im folgenden kurz "**Verein**" genannt, ist die Vertretung der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer der Stadt Grünberg und Umgebung.

Sitz und Erfüllungsort des Vereins ist Grünberg.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Der Verein bezweckt unter Ausschluss von Erwerbszwecken die Wahrung der gemeinschaftlichen Interessen des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums, insbesondere die Förderung der privaten Wohnungswirtschaft. Er hat auch die Aufgabe, seine Mitglieder über alle das Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum betreffende Vorgänge in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung zu unterrichten und sie bei der Wahrnehmung ihrer Belange zu unterstützen.

(2) Dem Verein obliegt es insbesondere, den Zusammenschluss der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in seinem Bereich zu bewirken und Einrichtungen zu unterhalten, die der Beratung und Information der Mitglieder sowie Interessenvertretung dienen.

(3) Zum Zwecke der Erfüllung der vorgenannten Aufgaben ist der Verein Mitglied des Landesverbandes der Hessischen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer (Haus & Grund Hessen) der Mitglied des Zentralverbandes der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer ist (Haus & Grund Deutschland).

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welchen das Eigentum oder ein sonstiges dingliches Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht und deren Wohnsitz bzw. Sitz der Verwaltung oder deren Grundstück innerhalb des Vereinsbereiches gelegen ist.

Für Ehegatten und für Verwalter von Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum gilt Satz 1 entsprechend. Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen dinglichen Berechtigten können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben.

(2) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Mitglieder, die sich um die Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder können von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit werden.

(4) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Vorstand spätestens bis zum 30. September vor Schluss des Kalenderjahres mit eingeschriebenem Brief anzuzeigen.
- b) durch Tod.
- c) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vereinsvorstandes
 - aa) bei Schädigung des Ansehens oder Belange des Vereins oder des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums,
 - bb) bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach der Satzung obliegenden Pflichten,
 - cc) bei Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe.

Ausschluss und Gründe sind dem Mitglied durch Einschreibebrief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen Beschwerde, die schriftlich zu begründen ist, erhoben werden. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Sie soll vor ihrem Beschluss den Auszuschließenden und einen Vertreter des Vereinsvorstandes hören.

(5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Die bereits entstandenen und noch entstehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht berührt.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und die Rechte auszuüben, die ihnen in der Mitgliederversammlung, bei der Wahl der Vereinsorgane und bei der Verwaltung des Vereinsvermögens zustehen (§§ 8 und 9 der Satzung). Die Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins und dessen Rat und Unterstützung in Anspruch nehmen.

§ 5

Beiträge

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe die jährliche Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschließt. Die laufenden Beiträge sind jährlich im voraus zu entrichten.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind:

1. Der Vereinsvorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassierer, seinem Stellvertreter und drei Beisitzern. Der Vorstand übt seine Aufgaben unentgeltlich aus; die Vereinsmitgliedschaft ist Voraussetzung für Vorstandsämter. Ehrenvorsitzende können ohne Stimmrecht an Vorstandssitzungen teilnehmen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2, BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen ist nach außen zur Einzelvertretung befugt. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt. Die Vertretung darf nach innen aber nur erfolgen, wenn die Verhinderung angezeigt ist oder ein sonstiger dringender objektiver Hinderungsgrund gegeben ist.

(4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist uneingeschränkt zulässig. Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben Vorstandsmitglieder bis zum Zeitpunkt der Neu- oder Wiederwahl im Amt.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann sich der Vorstand bis zu nächsten Mitgliederversammlung durch Hinzuwahl aus den Reihen der Vereinsmitglieder ergänzen. Zu den Vorstands-Ergänzungswahlsitzungen (Cooptations-Sitzungen) sind die Vorstandsmitglieder schriftlich mit Tagesordnung und mindestens 3-tägigen Ladungsfristen einzuladen. Für die Versammlungsniederschrift gilt §8 Abs. 3 dieser Satzung entsprechend. Jede Änderung des vertretungsberechtigten Vorstands ist von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden. Scheidet zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlung die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, so ist in der innerhalb eines Monats einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.

(6) Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Insbesondere hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlich sind.

(7) Der Vereinsvorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vereinsvorstand wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dieses verlangt. Die Einberufung kann mündlich erfolgen.

(8) Der Vorstand kann für bestimmte Sachgebiete oder zur Erledigung bestimmter Aufgaben Fachausschüsse einsetzen, die beratende Tätigkeit ausüben. Ihre Mitglieder werden vom Vorstand bestellt und zu den Sitzungen eingeladen.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Ort, Tag und Zeit setzt der Vorsitzende fest. Sie dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins zur Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben. Ihr obliegt insbesondere:

- a) die Wahl des Vereinsvorstandes,
- b) die Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Prüfungsberichtes,
- c) die Erteilung der Entlastung des Vorstandes,
- d) die Wahl der Rechnungsprüfer,
- e) die Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge,
- f) die Genehmigung des Haushaltsplanes
- g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und eines Ehrenvorsitzenden,
- h) die Änderung der Satzung,
- i) die Auflösung des Vereins.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn

- a) das Interesse des Vereins es erfordert, oder der Dachverband Haus + Grund Hessen es empfiehlt.,
- b) ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe im Vorstand verlangt,

(3) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Versammlung durch schriftliche Einladung. Sie muß Zeit und Ort der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

(5) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, abgesehen von den Vorschriften in den §§ 9 und 10 dieser Satzung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(6) Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, auf Antrag von einem Viertel der anwesenden Mitglieder, durch Stimmzettel. Wenn nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen einem Bewerber zufällt, ist zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl durchzuführen. Ergibt diese Stimmengleichheit, so entscheidet endgültig das Los. Das Los wird von den Bewerbern gezogen.

§ 9

Satzungsänderung

(1) Änderung dieser Satzung bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung. Ein Beschluss über die Satzungsänderung ist nur möglich, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung die Änderungsanträge bekanntgegeben und 10% der Mitglieder anwesend sind.

(2) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb von sechs Monaten die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung. Diese kann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Satzungsänderung beschließen.

§ 10

Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag kann vom Vereinsvorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet werden. Der Antrag kann auch von mindestens einem Viertel der Mitglieder gestellt werden.

(2) Die Auflösung findet nur statt, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und eine Zwei-Drittel-Mehrheit ihre Zustimmung erteilt. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muß innerhalb von acht Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit zwei-drittel Mehrheit die Auflösung beschließen kann.

(3) Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vereinsvorsitzende als Liquidator zu führen hat. Über die Verteilung der nach der Beseitigung der Verpflichtung des Vereins vorhandenen Vermögen beschließt die Mitgliederversammlung, von der der Beschluss zur Auflösung gefasst ist.

Grünberg, den 10. Januar 1996

gez. Sigurd Skill

gez. Günther Siek

Sigurd Skill
(Vorsitzender)

Günther Siek
(Stellvertreter)

gez. Heike Schröder
Heike Schröder
(Schriftführerin).